

Bundesgesetzblatt ¹⁰²⁹

Teil II

Z 1998 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 18. Oktober 1991

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 91	Verordnung zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 46 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Rückspiegeln und die Anbringung von Rückspiegeln an Kraftfahrzeugen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 46)	1030
18. 7. 91	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1031
23. 7. 91	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1033
23. 7. 91	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1035
23. 7. 91	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1037
3. 9. 91	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung zur Inkraftsetzung des deutsch-sowjetischen Notenwechsels über die vorläufige Anwendung der Bestimmungen des Vertrags über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland	1040
4. 9. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ungarischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße	1041
4. 9. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bolivianischen Investitionsförderungsvertrags	1041
4. 9. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ägyptischen Doppelbesteuerungsabkommens	1042
4. 9. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-jugoslawischen Investitionsförderungsvertrags	1042
4. 9. 91	Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	1043
4. 9. 91	Bekanntmachung des deutsch-ruandischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	1046
5. 9. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Investitionsförderungsvertrags	1049
5. 9. 91	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	1050
5. 9. 91	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die gegenseitige Errichtung von Kultur- und Informationszentren	1052
9. 9. 91	Bekanntmachung der deutsch-türkischen Vereinbarung über den Aufbau deutschsprachiger Abteilungen „Betriebswirtschaft“ und „Informatik“ an der Marmara-Universität Istanbul	1053
12. 9. 91	Bekanntmachung des deutsch-ungarischen Abkommens über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich	1056
16. 9. 91	Bekanntmachung über den Geltungs- und Anwendungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	1059
17. 9. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	1060

Der Anhang der Verordnung zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 46 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Verordnung
zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 46 über einheitliche Vorschriften
für die Genehmigung von Rückspiegeln und die Anbringung von Rückspiegeln an Kraftfahrzeugen
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 46)

Vom 13. September 1991

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Neufassung der ECE-Regelung Nr. 46 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Rückspiegeln und die Anbringung von Rückspiegeln an Kraftfahrzeugen vom 28. September 1988 wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Neufassung der ECE-Regelung Nr. 46 wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht. *)

Artikel 2

Diese Verordnung und der Anhang treten mit Wirkung vom 5. Oktober 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 46 vom 29. Juli 1986 (BGBl. 1986 II S. 850) sowie deren Anhänge außer Kraft.

Bonn, den 13. September 1991

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

*) Der Anhang wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
des deutsch-ägyptischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Juli 1991

Das in Kairo am 3. Juli 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 3. Juli 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Juli 1991

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Warenhilfe XII)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Arabischen Republik Ägypten –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Arabischen Republik Ägypten beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der

Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 150 000 000,- DM (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Rechnungen ab dem 1. Januar 1991 ausgestellt worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß

und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleich-

berechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kairo am 3. Juli 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer und arabischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Christoph Brümmer
Geschäftsträger a.i.

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten
Dr. Maurice Makramallah
Staatsminister für internationale Zusammenarbeit

Anlage

zum Abkommen vom 3. Juli 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 3. Juli 1991 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Arabischen Republik Ägypten von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des deutsch-türkischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. Juli 1991

Das in Ankara am 4. Juni 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 4. Juni 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Juli 1991

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Zentralkläwerk Ankara“)**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Republic of Turkey
concerning Financial Co-operation
(Project: Central Sewage Treatment Plant, Ankara)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Türkei –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Republic of Turkey,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

In the spirit of the friendly relations existing between the Federal Republic of Germany and the Republic of Turkey,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

Desiring to strengthen and intensify those friendly relations through financial co-operation in a spirit of partnership,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

Aware that the maintenance of those relations constitutes the basis of this Agreement,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Türkei beizutragen –

Intending to contribute to social and economic development in the Republic of Turkey,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei, zur Verwirklichung der

(1) The Government of the Federal Republic of Germany shall enable the Government of the Republic of Turkey, with a view to

Ziele ihres Entwicklungsplans im Rahmen des Türkei-Konsortiums der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Wege bilateraler Finanzhilfe für das Jahr 1991 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 59 500 000,- DM (neunundfünfzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zur Finanzierung des Vorhabens „Zentralkläwerk Ankara“ aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Türkei zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Türkei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Türkei erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Türkei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transportkosten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Türkei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Republik Türkei erfüllt sind.

Geschehen zu Ankara am 4. Juni 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und türkischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

realizing the objectives of its development plan within the scope of the Turkey Consortium of the Organization for Economic Co-operation and Development (OECD), to raise with the Kreditanstalt für Wiederaufbau (Development Loan Corporation), Frankfurt/Main, as bilateral financial assistance for 1991, a loan of up to DM 59 500 000 (fifty-nine million five hundred thousand Deutsche Mark) to meet the cost of the project Central Sewage Treatment Plant, Ankara.

(2) The project referred to in paragraph 1 above may be replaced by other projects if the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Turkey so agree.

Article 2

The utilization of the amount referred to in Article 1 of this Agreement and the terms and conditions on which it is made available, as well as the procedure for awarding contracts, shall be governed by the provisions of the agreement to be concluded between the Kreditanstalt für Wiederaufbau and the Government of the Republic of Turkey, which agreement shall be subject to the laws and regulations applicable in the Federal Republic of Germany.

Article 3

The Government of the Republic of Turkey shall exempt the Kreditanstalt für Wiederaufbau from all taxes and other public charges levied in the Republic of Turkey in connection with the conclusion and implementation of the agreement referred to in Article 2 of the present Agreement.

Article 4

The Government of the Republic of Turkey shall allow passengers and suppliers free choice of transport enterprises for such transportation by land, sea or air of persons and goods as results from the granting of the loan, abstain from taking any measures that might exclude or impair the participation on equal terms of transport enterprises having their place of business in the Federal Republic of Germany, and grant any necessary permits for the participation of such enterprises.

Article 5

This Agreement shall enter into force retroactively on the date of signature thereof as soon as the Government of the Republic of Turkey has informed the Government of the Federal Republic of Germany that the national requirements for the entry into force of this Agreement on the side of the Republic of Turkey have been fulfilled.

Done at Ankara on 4 June 1991 in duplicate in the German, Turkish and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Turkish texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Dr. Ekkehard Eickhoff

Für die Regierung der Republik Türkei
For the Government of the Republic of Turkey
Mahfi Eğilmez

**Bekanntmachung
des deutsch-türkischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. Juli 1991

Das in Bonn am 13. Juni 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 13. Juni 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Juli 1991

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Projekthilfe)**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Republic of Turkey
concerning Financial Co-operation
(Project Aid)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Türkei –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Republic of Turkey,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

In the spirit of the friendly relations existing between the Federal Republic of Germany and the Republic of Turkey,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

Desiring to strengthen and intensify those friendly relations through financial co-operation in a spirit of partnership,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

Aware that the maintenance of those relations constitutes the basis of this Agreement,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Türkei beizutragen –

Intending to contribute to social and economic development in the Republic of Turkey,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei, zur Verwirklichung der Ziele ihres Entwicklungsplans im Rahmen des Türkei-Konsortiums der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Wege bilateraler Finanzhilfe für das Jahr 1991 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

(1) The Government of the Federal Republic of Germany shall enable the Government of the Republic of Turkey, with a view to realizing the objectives of its development plan within the scope of the Turkey Consortium of the Organization for Economic Co-operation and Development (OECD), to obtain from the Kreditanstalt für Wiederaufbau (Development Loan Corporation), Frank-

Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 60 500 000,- DM (in Worten: sechzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zur Finanzierung von Vorhaben aufzunehmen, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 ist wie folgt zu verwenden:

- a) Darlehen bis zu 32 300 000,- DM (in Worten: zweiunddreißig Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) zur Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vorhabens „Wasserverteilung Ankara III“.
- b) Darlehen bis zu 28 200 000,- DM (in Worten: achtundzwanzig Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) zur Finanzierung der neuen Galatabrücke.

(3) Die in Absatz 2 Buchstaben a und b bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Türkei zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Türkei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Türkei erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Türkei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transportkosten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Türkei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommen erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf Seiten der Republik Türkei erfüllt sind.

Geschehen zu Bonn am 13. Juni 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und türkischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

furt/Main, loans totalling up to DM 60,500,000 (sixty million five hundred thousand Deutsche Mark) as bilateral financial assistance for 1991 to finance projects if, after examination, they have been found eligible for promotion.

(2) The amount referred to in paragraph (1) above shall be utilized as follows:

- (a) a loan of up to 32,300,000 (thirty-two million three hundred thousand Deutsche Mark) to finance supplies and services within the framework of the project Water Distribution Ankara III;
- (b) a loan of up to DM 28,200,000 (twenty-eight million two hundred thousand Deutsche Mark) to finance the new Galata Bridge.

(3) The projects referred to in paragraph 2(a) and (b) above may be replaced by other projects if the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Turkey so agree.

Article 2

The utilization of the amounts referred to in Article 1 of this Agreement and the terms and conditions on which they are made available, as well as the procedure for awarding contracts, shall be governed by the provisions of the agreements to be concluded between the Kreditanstalt für Wiederaufbau and the Government of the Republic of Turkey, which agreements shall be subject to the laws and regulations applicable in the Federal Republic of Germany.

Article 3

The Government of the Republic of Turkey shall exempt the Kreditanstalt für Wiederaufbau from all taxes and other public charges levied in the Republic of Turkey in connection with the conclusion and implementation of the agreements referred to in Article 2 of the present Agreement.

Article 4

The Government of the Republic of Turkey shall allow passengers and suppliers free choice of transport enterprises for such transportation by land, sea or air of persons and goods as results from the granting of the loan, abstain from taking any measures that might exclude or impair the participation on equal terms of transport enterprises having their place of business in the Federal Republic of Germany, and grant any necessary permits for the participation of such enterprises.

Article 5

This Agreement shall enter into force retroactively on the date of signature thereof as soon as the Government of the Republic of Turkey has informed the Government of the Federal Republic of Germany that the national requirements of the Republic of Turkey for the entry into force of this Agreement have been fulfilled.

Done at Bonn on 13 June 1991 in duplicate in the German, Turkish and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Turkish texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Dr. Alois Jelonek
Winfried Fuchs

Für die Regierung der Republik Türkei
For the Government of the Republic of Turkey

Mahfi Eğilmez

**Bekanntmachung
des deutsch-türkischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. Juli 1991

Das in Ankara am 12. April 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 12. April 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Juli 1991

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Warenhilfe XXII)**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Republic of Turkey
concerning Financial Co-operation
(Commodity Aid XXII)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Türkei –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Republic of Turkey,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

In the spirit of the friendly relations existing between the Federal Republic of Germany and the Republic of Turkey,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

Desiring to strengthen and intensify those friendly relations through financial co-operation in a spirit of partnership,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

Aware that the maintenance of those relations constitutes the basis of this Agreement,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Türkei beizutragen –

Intending to contribute to social and economic development in the Republic of Turkey,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei, zur Verwirklichung der

(1) The Government of the Federal Republic of Germany shall enable the Government of the Republic of Turkey, with a view to

Ziele ihres Entwicklungsplans im Rahmen des Türkei-Konsortiums der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Wege bilateraler Finanzhilfe für das Jahr 1991 von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000,- DM (einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage zu erhalten.

(2) Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Rechnungen ab dem 1. Januar 1991 ausgestellt worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Türkei zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Türkei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Türkei erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Türkei überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ankara am 12. April 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und türkischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Dr. Ekkehard Eickhoff

Für die Regierung der Republik Türkei
For the Government of the Republic of Turkey
Dr. Mahfi Eğilmez

realizing the objectives of its development plan within the scope of the Turkey Consortium of the Organization for Economic Co-operation and Development, to raise with the Kreditanstalt für Wiederaufbau (Development Loan Corporation), Frankfurt/Main, a financial contribution of up to DM 150,000,000 (one hundred and fifty million Deutsche Mark) as bilateral financial assistance for 1991 to meet foreign exchange costs resulting from the purchase of goods and services to cover current civilian requirements, and to meet foreign exchange and local currency costs of transport, insurance and assembly arising in connection with the importation of goods financed under this Agreement.

(2) The supplies and services must be such as are covered by the list annexed to this Agreement and for which bills have been issued as from 1 January 1991.

Article 2

The utilization of the amount referred to in Article 1 of this Agreement and the terms and conditions on which it is made available shall be governed by the provisions of the agreement to be concluded between the Kreditanstalt für Wiederaufbau and the Government of the Republic of Turkey, which agreement shall be subject to the laws and regulations applicable in the Federal Republic of Germany.

Article 3

The Government of the Republic of Turkey shall exempt the Kreditanstalt für Wiederaufbau from all taxes and other public charges levied in the Republic of Turkey in connection with the conclusion and implementation of the agreement referred to in Article 2 of the present Agreement.

Article 4

The Government of the Republic of Turkey shall allow passengers and suppliers free choice of transport enterprises for such transportation by land, sea or air of persons and goods as results from the granting of the financial contribution, abstain from taking any measures that might exclude or impair the participation on equal terms of transport enterprises having their place of business in the Federal Republic of Germany, and grant any necessary permits for the participation of such enterprises.

Article 5

This Agreement shall enter into force on the date of signature thereof.

Done at Ankara on 12 April 1991 in duplicate in the German, Turkish and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Turkish texts, the English text shall prevail.

Anlage
zum Abkommen vom 12. April 1991
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Warenhilfe XXII)

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 12. April 1991 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Türkei von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Annex
to the Agreement of 12 April 1991
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Republic of Turkey
concerning Financial Co-operation
(Commodity Aid XXII)

1. List of goods and services eligible for financing from the financial contribution under Article 1 of the Agreement of 12 April 1991:
 - (a) Industrial raw and auxiliary materials as well as semi-manufactures,
 - (b) industrial equipment as well as agricultural machinery and implements,
 - (c) spare parts and accessories of all kinds,
 - (d) chemical products,
 - (e) other industrial products of importance for the development of the Republic of Turkey,
 - (f) advisory services and licence fees.
2. Imports not included in the above list may only be financed with the prior approval of the Government of the Federal Republic of Germany.
3. The importation of luxury and consumer goods for personal needs as well as any goods and facilities serving military purposes may not be financed from the financial contribution.

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten der Verordnung
zur Inkraftsetzung des deutsch-sowjetischen Notenwechsels
über die vorläufige Anwendung der Bestimmungen des Vertrags
über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts
und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs
der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 3. September 1991

Nach Artikel 5 der Verordnung vom 28. September 1990 zur Inkraftsetzung des Notenwechsels vom 26. September 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die vorläufige Anwendung der Bestimmungen des Vertrags über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1990 II S. 1254) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung mit Inkrafttreten des Vertrags vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

am 6. Mai 1991

außer Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Mai 1991 (BGBl. II S. 723).

Bonn, den 3. September 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-ungarischen Abkommens
über den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße**

Vom 4. September 1991

Das in Budapest am 18. Dezember 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße (BGBl. 1990 II S. 201) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 1

am 1. April 1991

in Kraft getreten.

Bonn, den 4. September 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-bolivianischen Investitionsförderungsvertrags**

Vom 4. September 1991

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. März 1988 zu dem Vertrag vom 23. März 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1988 II S. 254) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 9. November 1990

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 9. Oktober 1990 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 4. September 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-ägyptischen Doppelbesteuerungsabkommens**

Vom 4. September 1991

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. April 1990 zu dem Abkommen vom 8. Dezember 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1990 II S. 278) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 30 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 22. September 1991

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 22. August 1991 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 4. September 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-jugoslawischen Investitionsförderungsvertrags**

Vom 4. September 1991

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1990 zu dem Vertrag vom 10. Juli 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den gegenseitigen Schutz und die Förderung von Kapitalanlagen (BGBl. 1990 II S. 350) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 25. Oktober 1990

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 25. September 1990 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 4. September 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-äthiopischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 4. September 1991

Das in Addis Abeba am 16. Juni 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 12 und die durch Notenwechsel vom selben Tag geschlossene Vereinbarung zu den Artikeln 2 und 3 des Abkommens nach ihrem letzten Absatz
am 7. März 1991

in Kraft getreten; das Abkommen und die einleitende deutsche Note der Vereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. September 1991

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien
über kulturelle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien –

in dem Wunsch, die kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Völkern zu vertiefen,

in der Überzeugung, daß der freundschaftliche Austausch und die gegenseitige Zusammenarbeit das Verständnis für die Kultur und das Geistesleben sowie die Lebensform des anderen Volkes fördern werden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Beide Vertragsparteien werden bestrebt sein, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu verbessern und einander bei der Erreichung dieses Zieles zu helfen.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften die Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei im eigenen Land erleichtern und fördern.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind Kulturinstitute, Schulen und nichtschulische Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und ähnliche wissenschaftliche und kulturelle Institutionen. Den entsandten Fachkräften dieser Institutionen sind im offiziellen Auftrag entsandte oder anderweitig im offiziellen Auftrag vermittelte wissenschaftlich, kulturell oder pädagogisch tätige Einzelpersonen gleichgestellt, davon ausgenommen sind Staatsangehörige des Gastlandes und Ausländer mit ständigem Aufenthalt im Gastland.

(3) In bezug auf die in Absatz 2 genannten Einzelpersonen und Einrichtungen werden die Vertragsparteien

- a) um Befreiung von Zahlungen von Einkommensteuern auf das Einkommen aus ihrem Land bemüht sein, soweit es die geltenden innerstaatlichen Gesetze und Verordnungen zulassen,
- b) die in Absatz 2 genannten Einzelpersonen und ihre Familienangehörigen von Zöllen und anderen Eingangsabgaben für ihre persönliche Habe, einschließlich eines Kraftfahrzeugs je Familie, nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts befreien,
- c) für Erleichterungen bei der Ein- und Ausreise sorgen,
- d) die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis erteilen.

(4) Der Status der in den Absätzen 1 und 2 genannten kulturellen Einrichtungen und der von den Vertragsparteien im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit im offiziellen Auftrag entsandten

oder vermittelten Fachkräfte wird durch eine besondere Vereinbarung geregelt.

Artikel 3

Auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen, allgemeiner und beruflicher Schulen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen beruflichen Bildung und Weiterbildung für Erwachsene sowie der Schul- und Berufsbildungsverwaltungen werden die Vertragsparteien, um zur Zusammenarbeit in allen ihren Formen zu ermutigen, bemüht sein,

1. die gegenseitige Entsendung von Delegationen zum Zweck der Information und des Erfahrungsaustausches zu unterstützen;
2. den Austausch von Wissenschaftlern, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Ausbildern, Studenten, Schülern und Auszubildenden zu Informations-, Studien-, Forschungs- und Ausbildungsaufenthalten zu unterstützen;
3. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern;
4. die Beziehungen zwischen den Hochschulen beider Länder und anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu fördern.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten qualifizierten Studenten und Wissenschaftlern der jeweils anderen Vertragspartei Stipendien für die Aufnahme oder Fortsetzung von Studien, für die berufliche Bildung und zu Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen, sofern die Voraussetzungen hierfür bestehen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, das Studium der Sprache, der Kultur und der Literatur sowie des Erziehungswesens des anderen Landes zu fördern.

Artikel 6

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, Literatur und verwandter Gebiete des jeweils anderen Landes zu vermitteln, werden sich die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bemühen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten und Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Bereiche des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, der darstellenden und bilden-

den Künste, zur Entwicklung der Zusammenarbeit, zum Erfahrungsaustausch sowie zur Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen;

4. bei der Förderung von Kontakten auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie bei dem Austausch von Fachleuten und Material;
5. bei der Herausgabe von Übersetzungen von Werken der schöpferischen, wissenschaftlichen und Fachliteratur.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks die Zusammenarbeit der entsprechenden Stationen in ihren Ländern sowie den Austausch von Filmen und anderen audiovisuellen Medien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, den Jugendaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Jugendorganisationen sowie zwischen anderen Institutionen der außerschulischen Jugendbildung zu fördern.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern und Sportmannschaften ihrer Länder ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit im Bereich des Sports, insbesondere zwischen Schulen und Hochschulen, zu fördern.

Artikel 10

Die Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei abwechselnd in einem der beiden Staaten zusammentreten, um die Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austausches zu ziehen und Empfehlungen für die weitere Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit zu erarbeiten.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 12

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander davon unterrichtet haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich danach jeweils stillschweigend um den gleichen Zeitraum, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Addis Abeba am 16. Juni 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Kurt Stöckl

Für die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien
Girma Yilma

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Addis Abeba, den 16. Juni 1989

Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen die nachstehende Vereinbarung zu den Artikeln 2 und 3 des deutsch-äthiopischen Kulturabkommens vom 16. Juni 1989 vorzuschlagen.

1. Im Einklang mit dem Kulturabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien gilt diese Vereinbarung für die in Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen, deren Fachkräfte und andere Fachkräfte, die von den Vertragsparteien im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern auf kulturellem, erzieherischem, wissenschaftlichem und sportlichem Gebiet entsandt oder vermittelt werden und die als Berater, Forscher, Wissenschaftler, Professoren, Lehrer oder Dozenten beschäftigt sind
 - bei der Zweigstelle des Goethe-Instituts in Addis Abeba;
 - an der Deutschen Schule in Addis Abeba;
 - als vom Deutschen Akademischen Austauschdienst an Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien entsandte Dozenten, Lehrkräfte oder Wissenschaftler;
 - an staatlichen oder privaten äthiopischen Oberschulen;
 - an anderen von den Vertragsparteien in Vereinbarungen durch Notenwechsel bezeichneten kulturellen Einrichtungen.
2. Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen des geltenden Rechts Abgabefreiheit für Ausstattungsgegenstände (z. B. Dienstfahrzeuge, technische Geräte, Möbel, belichtete Filme, Bücher, Zeitschriften, Bild- und Tonmaterial), die für die kulturellen Einrichtungen der anderen Vertragspartei eingeführt werden.
3. Den Fachkräften und ihren Familienangehörigen werden während ihres Aufenthaltes im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in Zeiten nationaler und internationaler Krisen die gleichen Heimtschaffungserleichterungen gewährt, welche die beiden Regierungen ausländischen Fachkräften im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen einräumen.
4. Erleichterungen verwaltungstechnischer Art, wie z. B. die Ausstellung eines Personalausweises sowie eines Führerscheins, werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten in beiden Ländern in besonderen Notenwechseln vereinbart.
5. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien mit den unter den Nummern 1 bis 5 unterbreiteten Vorschlägen einverstanden erklärt, bilden diese Note und die das Einverständnis der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien erklärende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien, die an dem Tage in Kraft tritt, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Kulturabkommens erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Kurt Stöckl

S. E.
Herrn Girma Yilma
Minister für Kultur und Sport
der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien
Addis Abeba

**Bekanntmachung
des deutsch-ruandischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 4. September 1991

Das in Kigali am 23. Mai 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 13 und die durch Notenwechsel vom selben Tag geschlossene Vereinbarung zu den Artikeln 2 und 3 des Abkommens nach ihrem letzten Absatz

am 2. April 1991

in Kraft getreten; das Abkommen und die einleitende deutsche Note der Vereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. September 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ruanda
über kulturelle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Ruanda –

in dem Wunsch, durch enge Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet das Verständnis für Kultur und Geistesleben des anderen Volkes sowie für seine Lebensform zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Beide Vertragsparteien werden bestrebt sein, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu verbessern und einander bei der Erreichung dieses Zieles zu helfen.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen der jeweiligen Rechtsvorschriften und unter den von ihnen zu vereinbarenden Bedingungen bestrebt sein, in ihrem Hoheitsgebiet die Gründung und die Tätigkeit kultureller Einrichtungen der anderen Vertragspartei zu erleichtern und zu fördern. Diese Einrichtungen haben im wesentlichen den Zweck, Kultur und Sprache der anderen Vertragspartei zu verbreiten.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Kulturzentren, allgemeinbildende und berufsbildende

Schulen sowie nichtschulische Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und ähnliche wissenschaftliche und kulturelle Institutionen.

(3) Der Status der von den Vertragsparteien im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit im offiziellen Auftrag entsandten oder vermittelten Fachkräfte wird durch eine besondere Vereinbarung geregelt.

Artikel 3

(1) Auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen, allgemeinbildender und berufsbildender schulischer Einrichtungen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen beruflichen Bildung und der Weiterbildung für Erwachsene, der Schul- und Berufsbildungsverwaltungen und anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen werden die Vertragsparteien, um zur Zusammenarbeit in allen ihren Formen zu ermutigen, bemüht sein,

1. die gegenseitige Entsendung von Delegationen zum Zweck der Information und des Erfahrungsaustauschs zu unterstützen;
2. den Austausch von Wissenschaftlern, Lehrkräften, Ausbildern, Studenten, Schülern und Facharbeitern zu Informations-, Studien-, Forschungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungsaufenthalten sowie gemeinsame oder einzelne Forschungsvorhaben zu unterstützen;
3. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, Lehr-, Anschauungs- und Informations-

material und Lehrfilmen zu entwickeln sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern;

4. die Beziehungen zwischen den beiderseitigen Hochschulen und anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu fördern.

(2) In der Absicht, die Zusammenarbeit im Schul- und Hochschulbereich weiterzuentwickeln und die Fortsetzung der Ausbildung in einer Einrichtung der anderen Vertragspartei zu ermöglichen, werden die Vertragsparteien Informationen über das Bildungswesen austauschen.

Artikel 4

(1) Beide Seiten stimmen darin überein, daß der Nutzen von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen – und insbesondere von zu diesem Zweck vereinbarten Studienprogrammen – von der angemessenen Anerkennung der dabei erworbenen formalen Qualifikationen im Heimatland bestimmt wird.

(2) Sie werden deshalb – falls eine Seite dies wünscht – in Konsultationen eintreten, um zu gewährleisten, daß die bei den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erworbenen formalen Qualifikationen im Heimatland in einer Weise anerkannt werden, die den Zugang zu beruflichen Tätigkeiten und Laufbahnen auf einem Niveau ermöglichen, das den erworbenen fachlichen Qualifikationen entspricht.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten qualifizierten Studenten, Fachkräften und Wissenschaftlern der anderen Seite zur Ausbildung, Fortbildung oder zu Forschungsarbeiten Stipendien zur Verfügung stellen.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, das Studium der Sprache, der Kultur und der Literatur des anderen Landes zu fördern.

Artikel 7

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, der Literatur und verwandter Gebiete der jeweils anderen Seite zu vermitteln, werden sich die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bemühen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten und Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, der darstellenden und bildenden Künste, die der Entwicklung der Zusammenarbeit, dem Erfahrungsaustausch sowie der Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen dienen;

4. bei der Förderung von Kontakten auf den Gebieten des Verlagswesens und des Umgangs mit Urheberrechten, der Bibliotheken, Archive, Museen und der historischen Stätten und Denkmäler sowie bei dem Austausch von Fachleuten und Material;

5. bei der Herausgabe von Übersetzungen von Werken der schöngeistigen, wissenschaftlichen und Fachliteratur;

6. bei der Anbahnung von Partnerschaften zwischen kulturellen Einrichtungen;

7. bei der Ausbildung des im Kulturbereich tätigen Personals.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks die kulturelle Zusammenarbeit der entsprechenden Anstalten in ihren Ländern sowie den Austausch von Filmen und anderen audiovisuellen Medien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die Zusammenarbeit zwischen den Jugendorganisationen und anderen Institutionen der außerschulischen Jugendbildung sowie den Jugendaustausch zu fördern.

Artikel 10

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern und Sportmannschaften ihrer Länder ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit im Bereich des Sports (einschließlich Schul- und Hochschulsport) und der Freizeit zu fördern.

Artikel 11

Die Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei abwechselnd in einem der beiden Staaten zusammentreten, um die Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austauschs zu ziehen und Empfehlungen für die weitere Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit zu erarbeiten.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ruanda innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Artikel 14

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich danach jeweils um den gleichen Zeitraum, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Kigali am 23. Mai 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Uwe Schramm

Für die Regierung der Republik Ruanda
Casimir Bizimungu

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit der Republik Ruanda im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die nachstehende Vereinbarung zu den Artikeln 2 und 3 des deutsch-ruandischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit vom 23. Mai 1990 vorzuschlagen:

1. Im Einklang mit dem Kulturabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda gilt diese Vereinbarung für die in Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen, deren Fachkräfte und andere Fachkräfte, die im Rahmen der Zusammenarbeit der beiden Länder auf kulturellem, erzieherischem, wissenschaftlichem und sportlichem Gebiet entsandt bzw. vermittelt werden und die als Berater, Forscher, Wissenschaftler, Professoren, Lehrer oder Dozenten beschäftigt sind.
2. Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen des geltenden Rechts Abgabefreiheit für Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände (z. B. Dienstfahrzeuge, technische Geräte, Möbel, belichtete Filme, Bücher, Zeitschriften, Bild- und Tonmaterial), die für die unter Nummer 1 bezeichneten öffentlichen kulturellen Einrichtungen der anderen Vertragspartei eingeführt werden.
3. Die Regierung der Republik Ruanda, in Anwendung von Artikel 5 des Abkommens über technische Zusammenarbeit vom 22. November 1979,
 - a) gewährt den entsandten Fachkräften und ihren Familienangehörigen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise nach bzw. aus Ruanda;
 - b) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte gezahlten Vergütungen keine Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben;
 - c) gestattet den von den verschiedenen Einrichtungen entsandten Fachkräften und ihren Familienangehörigen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Ein- und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Fernsehgerät, ein Rundfunkgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Ein- und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;
 - d) gestattet den entsandten Fachkräften und ihren Familienangehörigen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
 - e) erteilt den entsandten Fachkräften und ihren Familienangehörigen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Die Regelung nach den Buchstaben a und e gilt auch für Fachkräfte, Wissenschaftler und kulturell tätige Einzelpersonen, die sich im Rahmen der Kulturbeziehungen zwischen beiden Ländern nur kurzfristig im Gastland aufhalten. Diesen Personen wird die zoll-, abgaben- und kautionsfreie Ein- und Ausfuhr ihres Reisegepäcks sowie der für die Durchführung ihres Auftrags notwendigen Materialien und Ausrüstungsgegenstände gestattet.
4. Die Befreiungen nach Nummer 3 werden gewährt, wenn die diplomatische Vertretung der entsendenden Vertragspartei die tatsächlichen Voraussetzungen der Befreiung bestätigt.
5. Den Fachkräften und ihren Familienangehörigen werden während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei
 - a) in Zeiten nationaler und internationaler Krisen die Heimkehrerleichterungen gewährt, welche die beiden Regierungen ausländischen Fachkräften im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen einräumen,
 - b) die nach dem allgemeinen Völkerrecht bestehenden Rechte im Fall der Beschädigung oder des Verlusts ihres Eigentums infolge öffentlicher Unruhen gewährt.
6. Erleichterungen verwaltungstechnischer Art werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten in beiden Ländern in besonderen Notenwechseln vereinbart.
7. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ruanda innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Republik Ruanda mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Republik Ruanda zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda bilden, die gleichzeitig mit dem Abkommen vom 23. Mai 1990 über kulturelle Zusammenarbeit in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit der Republik Ruanda erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Kigali, den 23. Mai 1990

L. S.

An das
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
und internationale Zusammenarbeit
der Republik Ruanda
Kigali

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Investitionsförderungsvertrags
Vom 5. September 1991

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1990 zu dem Vertrag vom 10. November 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1990 II S. 606) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 24. Februar 1991

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 24. Januar 1991 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 5. September 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-vietnamesischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 5. September 1991

Das in Bonn am 10. Mai 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 12

am 6. März 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. September 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
über kulturelle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam –

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten zu verstärken und die Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur und Wissenschaft zu entwickeln und zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Beide Seiten verpflichten sich, in den Bereichen Kultur und Wissenschaft gemäß den Prinzipien der gegenseitigen Achtung, der Unabhängigkeit und Souveränität, der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens miteinander zusammenzuarbeiten, um die gegenseitige Kenntnis der Kultur zu verbessern. Sie werden einander bei der Erreichung dieses Zieles helfen.

Artikel 2

(1) Beide Seiten werden im Rahmen ihrer jeweils geltenden Rechtsvorschriften und unter den von ihnen zu vereinbarenden Bedingungen die Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen der jeweils anderen Seite in ihrem eigenen Land erleichtern und fördern.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Kulturinstitute, Schulen und nichtschulische Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und ähnliche wissenschaftliche und kulturelle Institutionen.

(3) Beide Seiten gewähren den entsandten Mitarbeitern dieser Einrichtungen sowie ihren unterhaltsberechtigten Familienangehörigen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften alle für die Durchführung ihrer Aufgabe erforderlichen Erleichterungen bei der Ein- und Ausreise, bei der Ein- und Ausfuhr ihres Umzugsguts sowie bei der Erteilung der notwendigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis. Außerdem werden beide Seiten um steuerliche und sonstige Abgabefreiheit für die in Absatz 2 genannten Einrichtungen und die entsandten Mitarbeiter bemüht sein, soweit es die jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen zulassen.

(4) Weitere Einzelheiten des Status der kulturellen Einrichtungen und der entsandten Mitarbeiter dieser Einrichtungen werden durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt, sofern eine der beiden Seiten dies für erforderlich halten sollte.

Artikel 3

Auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen, Forschungsanstalten, allgemeiner und beruflicher Schulen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen beruflichen Bildung und Weiterbildung für Erwachsene, der Schul- und Berufsbildungsverwaltungen und anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen werden beide Seiten, um zur Zusammenarbeit in allen ihren Formen zu ermutigen, bemüht sein,

1. die gegenseitige Entsendung von Delegationen zum Zweck der Information und des Erfahrungsaustausches zu fördern;
2. den Austausch von Wissenschaftlern, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Ausbildern, Studenten und Schülern zu Informations-, Studien-, Forschungs- und Ausbildungsaufenthalten zu fördern;

3. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern.

Artikel 4

(1) Beide Seiten werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten qualifizierten Studenten und Wissenschaftlern der jeweils anderen Seite Stipendien zur Ausbildung, zur Fortbildung oder zu Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen.

(2) Beide Seiten stimmen darin überein, daß der Nutzen von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, und insbesondere zu diesem Zweck vereinbarter Studienprogramme, von der angemessenen Anerkennung der dabei erworbenen formalen Qualifikationen im Heimatland bestimmt wird.

(3) Sie werden deshalb, falls eine Seite dies wünscht, in Konsultationen eintreten, um zu gewährleisten, daß die bei den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erworbenen formalen Qualifikationen im Heimatland in einer Weise anerkannt werden, die den Zugang zu beruflichen Tätigkeiten und Laufbahnen auf einem Niveau ermöglicht, das den erworbenen fachlichen Qualifikationen entspricht.

Artikel 5

Beide Seiten werden bemüht sein, das Studium der Sprache, der Kultur und der Literatur der jeweils anderen Seite zu fördern.

Artikel 6

Um jeder Seite eine bessere Kenntnis der Kunst, der Literatur und verwandter Gebiete der anderen Seite zu vermitteln, werden sich beide Seiten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bemühen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten und Theateraufführungen und bei anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
3. bei der Organisation von Reisen von Künstlern, Architekten und Mitarbeitern von Verlagshäusern, Bibliotheken, Museen und Archiven sowie sonstigen Vertretern des kulturellen Lebens zur Entwicklung der Zusammenarbeit, zum Erfahrungsaustausch oder zu Informationszwecken;
4. bei der Förderung von Kontakten auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie bei dem Austausch von Fachleuten und Material;
5. bei der Herausgabe von Übersetzungen von Werken der schöpferischen, wissenschaftlichen und Fachliteratur.

Artikel 7

(1) Beide Seiten werden auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks die kulturelle Zusammenarbeit der betreffenden Anstalten sowie den Austausch von Filmen und anderen audiovisuellen Medien, die den Zielen des Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

(2) Beide Seiten fördern den Austausch von Journalisten und Publizisten sowie von Informationen und Publikationen über die jeweils andere Seite.

Artikel 8

Beide Seiten werden bestrebt sein, den Jugendaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen den Jugendorganisationen und Institutionen der außerschulischen Jugendbildung zu fördern.

Artikel 9

Beide Seiten werden Begegnungen zwischen Sportlern und Sportmannschaften (auch von Schulen und Hochschulen) ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit zwischen ihren Sportorganisationen zu fördern.

Artikel 10

Die Vertreter beider Seiten werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Seite abwechselnd in einem der beiden Staaten zusammentreten, um die Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austausches zu ziehen und Empfehlungen für die weitere kulturelle Zusammenarbeit zu erarbeiten.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 12

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald beide Seiten einander notifiziert haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Artikel 13

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und verlängert sich danach stillschweigend jeweils um den gleichen Zeitraum, sofern es nicht von einer Seite spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 10. Mai 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und vietnamesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
Nguyen Co Thach

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zur Änderung der deutsch-ungarischen Vereinbarung
über die gegenseitige Errichtung von Kultur- und
Informationszentren**

Vom 5. September 1991

Durch Notenwechsel vom 4. März/15. Juli 1991 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn eine Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 7. Oktober 1987 über die gegenseitige Errichtung von Kultur- und Informationszentren (BGBl. 1988 II S. 163) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 15. Juli 1991

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. September 1991

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt**

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Németországi Szövetségi Köztársaság
Nagykövetsége

Ku 640.00
Note Nr. 58/91

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland begrüßt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Ungarn und beehrt sich, dem Ministerium unter Bezugnahme auf seine Verbalnote 1409-4/90 vom 17. Mai 1990 eine Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 7. Oktober 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die gegenseitige Errichtung von Kultur- und Informationszentren vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

- „1. Artikel 2 Nummer 1 Satz 1 der vorgenannten Vereinbarung erhält folgende Fassung:
„Das Kulturinstitut der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Ungarn führt den Namen „Goethe-Institut“.
2. Diese Änderungsvereinbarung gilt für dieselbe Dauer wie die Vereinbarung.“

Falls sich die Regierung der Republik Ungarn mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Republik Ungarn zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Ungarn eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt auch diesen Anlaß, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Ungarn erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Budapest, den 4. März 1991

(L. S.)

An das
Ministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Ungarn
Budapest

**Bekanntmachung
der deutsch-türkischen Vereinbarung
über den Aufbau deutschsprachiger Abteilungen
„Betriebswirtschaft“ und „Informatik“
an der Marmara-Universität Istanbul**

Vom 9. September 1991

Die in Ankara am 21. März 1991 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über den Aufbau deutschsprachiger Abteilungen „Betriebswirtschaft“ und „Informatik“ an der Marmara-Universität Istanbul ist nach ihrem Artikel 8

am 12. Juli 1991

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. September 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über den Aufbau deutschsprachiger Abteilungen
„Betriebswirtschaft“ und „Informatik“
an der Marmara-Universität Istanbul**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Türkei –

geleitet von dem Kulturabkommen vom 8. Mai 1957 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei und dem Zusatzabkommen vom 26. Mai 1986 zum Kulturabkommen,

in Ausführung des Protokolls der 13. Sitzung des Ständigen Gemischten Deutsch-Türkischen Kulturausschusses vom 9. November 1988,

in dem Wunsch, den bestehenden Umfang der Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft und Hochschulen zu erweitern –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Türkei fördern im Rahmen eines gemeinsamen Vorhabens den Aufbau deutschsprachiger Abteilungen „Betriebswirtschaft“ und „Informatik“ an der Fakultät für Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften an der Marmara-Universität in Istanbul.

(2) Die Vertragsparteien sind übereingekommen, bevorzugt türkischen Absolventen der deutschsprachigen Anadolu-Schulen und anderer deutschsprachiger Gymnasien in der Republik Türkei sowie türkischen Rückkehrern mit deutscher Hochschulreife im Rahmen der Bestimmungen, die für die Zulassung zu türkischen Universitäten vorgesehen sind, ein deutschsprachiges Studium in den Fächern Betriebswirtschaft und Informatik mit jeweils berufsqualifizierendem Hochschulabschluß zu ermöglichen.

Artikel 2

In den in Artikel 1 genannten deutschsprachigen Abteilungen wird die Ausbildung in deutscher Sprache durchgeführt.

(1) Für die Zulassung zum Studium ist daher zusätzlich zu den Voraussetzungen, die für die Zulassung zu türkischen Universitäten vorgesehen sind, das Bestehen der deutschen Sprachprüfung vor Studienbeginn erforderlich. Die deutsche Sprachprüfung erfolgt nach einer internen Prüfungsordnung, die im Einvernehmen zwischen dem Projektkoordinator und dem Abteilungsleiter unter Zugrundelegung der Bestimmungen der in Deutschland zur Aufnahme von ausländischen Studienbewerbern angewandten Sprachprüfungsordnung erstellt wird.

(2) Die Abteilung Betriebswirtschaft und die Abteilung Informatik sind selbständige Einheiten und haben jeweils eigene Studenten. Bis zum Ende des dritten Studienjahrs besteht jedoch die Möglichkeit, daß Studenten den Studienzweig wechseln können.

(3) Es ist vorgesehen, für jeden Studienzweig pro Studienjahr insgesamt bis zu 30 Studenten aufzunehmen.

Artikel 3

Die Durchführung der Förderung wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und der Marmara-Universität Istanbul geregelt.

Artikel 4

(1) Der DAAD wird einen deutschen Hochschullehrer beauftragen, der als Projektleiter des Vorhabens dem DAAD gegenüber verantwortlich ist. Der Projektleiter schlägt einen der beiden deutschen stellvertretenden Abteilungsleiter als Koordinator des Vorhabens vor.

(2) Der deutsche Projektleiter und/oder der deutsche Koordinator wirken bei der Erstellung von Lehr-, Forschungs- und Prüfungsinhalten sowie von Prüfungsordnungen im Rahmen der türkischen Hochschulgesetze mit.

(3) Die Abteilungsleiter werden im Rahmen des türkischen Hochschulgesetzes ernannt. Sind die Abteilungsleiter Türken, schlägt der Projektleiter die stellvertretenden Abteilungsleiter vor, die dem deutschen Lehrkörper angehören. Sind die Abteilungsleiter Deutsche, werden von türkischer Seite die türkischen stellvertretenden Abteilungsleiter vorgeschlagen.

(4) Bei der Einstellung der im akademischen Bereich tätigen Mitarbeiter (einschließlich des technischen Personals im Computerebereich) wird Einvernehmen mit dem Projektleiter und/oder dem Koordinator erzielt.

Artikel 5

(1) Die von Deutscher Seite für das Vorhaben zur Verfügung gestellte Sachausstattung geht in das Eigentum der Universität über. Die Sachausstattung der deutschsprachigen Abteilungen steht diesen gemeinsam zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung. Für deren Einsatz wird vom Projektleiter ein Mitglied des deutschen Lehrkörpers als verantwortliche Person benannt.

(2) Jegliche Art von Geräten und Ausstattungsgegenständen, die von der deutschen Seite für den Bedarf der deutschsprachigen Abteilungen der Marmara-Universität als Spenden zur Verfügung gestellt werden, werden frei von jeglichen Zollabgaben und Gebühren in die Türkei eingeführt.

(3) Alle Formalitäten im Zusammenhang mit der von der deutschen Seite zur Verfügung gestellten Sachausstattung werden von der Marmara-Universität erledigt. Der deutschen Seite entstehen dabei keinerlei Unkosten.

Artikel 6

(1) Das Projekt beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Im Frühjahr 1991 sollen die ersten deutschen Hochschullehrer ihre Tätigkeit an der Marmara-Universität aufnehmen, um die künftige Arbeit der deutschsprachigen Abteilungen vorzubereiten (Vorbereitung der Curricula, Klärung der strukturellen Zuordnung der deutschsprachigen Abteilungen zur Gesamtuniversität, Beteiligung des deutschen Personals an der Auswahl des türkischen Lehr- und sonstigen Personals, Einrichtung einer Bibliothek, Vorbereitung der Sachausstattung, sprachliche Schulung des türkischen Personals).

(2) Die Laufzeit des Vorhabens beträgt fünf Jahre, vorbehaltlich der jährlichen Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel. Die Vertragsparteien werden in der zweiten Hälfte des Projektzeitraums auf der Grundlage einer vorausgegangenen Evaluierung über die Fortführung und etwaige Erweiterung des Vorhabens verhandeln.

Artikel 7

Der Status der entsandten Lehrkräfte und ihrer Familienangehörigen wird in der Anlage zu dieser Vereinbarung geregelt.

Artikel 8

Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander per Note mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu Ankara am 21. März 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und türkischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ekkehard Eickhoff

Für die Regierung der Republik Türkei
İsmet Birsal

Anlage
zur Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über den Aufbau deutschsprachiger Abteilungen
„Betriebswirtschaft“ und „Informatik“
an der Marmara-Universität Istanbul

Status der von der deutschen Seite entsandten Lehrkräfte und ihrer Familienangehörigen

1. Die Regierung der Republik Türkei erteilt gebührenfrei den von deutscher Seite entsandten Lehrkräften das mit der Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung versehene Einreisevisum. Ihre Familienangehörigen (Ehegatten, Kinder, und Eltern beider Ehegatten) erhalten zu den gleichen Konditionen die mit der Aufenthaltsgenehmigung versehenen Einreisevisa. Die Ausreise aus der Türkei bedarf wie bei allen Ausländern auch keiner Genehmigung.
2. Die Regierung der Republik Türkei erteilt abgaben- und gebührenfrei für die Dauer des Vertrags
 - den Lehrkräften die Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung (Ikamet Tezkeresi),
 - den Familienangehörigen der Lehrkräfte die Aufenthaltsgenehmigung (Ikamet Tezkeresi).
3. Die Anträge auf Erteilung der Einreisevisa gemäß Ziffer 1 dieser Anlage sollen zwei Monate vor der Einreise in die Republik Türkei bei der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Republik Türkei eingereicht werden. Falls diese Anträge innerhalb von 45 Tagen nach Antragstellung nicht abgelehnt worden sind, erteilt die zuständige Auslandsvertretung der Republik Türkei den Antragstellern das notwendige Einreisevisum. Den Lehrkräften und ihren Familienangehörigen wird innerhalb eines Monats nach ihrer Einreise in die Republik Türkei die Aufenthaltsgenehmigung in Form des Ikamet Tezkeresi erteilt. Die Aufenthaltsgenehmigung der Lehrkräfte enthält zugleich die Arbeitserlaubnis.
4. Die Regierung der Republik Türkei gestattet den von der deutschen Seite entsandten Lehrkräften sowie ihren Familienangehörigen abgaben- und gebührenfrei die in den türkischen Zollvorschriften vorgesehene vorübergehende Einfuhr der Möbel, persönlicher Habe einschließlich der persönlichen Effekten und technischen Berufsgegenstände und -instrumente unter der Voraussetzung, daß diese Personen über das Rektorat der Marmara-Universität der zuständigen türkischen Zollbehörde eine Aufstellung der einzuführenden Güter vorlegen und sich verpflichten, diese Güter nach Beendigung ihres Auftrags wieder auszuführen. Die nach den türkischen Zollvorschriften erforderliche Garantieerklärung wird vom Arbeitgeber abgegeben.
5. Die Einfuhr der unter Nummer 4 genannten Möbel und persönlichen Habe kann entsprechend den türkischen Zollvorschriften sowohl bei der Einreise als auch innerhalb eines Zeitraums erfolgen, der zwei Monate vor der Ankunft der Berechtigten in der Republik Türkei beginnt und sechs Monate nach ihrer Ankunft endet. Die Regierung der Republik Türkei trägt erforderlichenfalls für die Verlängerung dieser Frist Sorge.
6. Zu der unter Nummer 4 erwähnten persönlichen Habe gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Herd, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Wäschetrockner, zwei Luftreinigungsgeräte, ein Rundfunkgerät, ein Plattenspielgerät, ein Tonbandgerät, ein Videogerät, ein Fernsehgerät, ein „Personal Computer“, elektrische Haushaltsgeräte sowie je Person ein Klimagerät und eine Foto- und Filmausstattung.
7. Die gebührenpflichtige Zulassung des eingeführten Kraftfahrzeugs erfolgt auf türkisches Zolkkennzeichen. Die von der deutschen Seite entsandten Lehrkräfte und ihre Familienangehörigen dürfen diese Kraftfahrzeuge frei von Zollabgaben und Zollgebühren innerhalb der Türkei und für Ein- in und Ausreisen aus der Türkei benutzen.
8. Bei der vorübergehenden Einfuhr der technischen Berufsgegenstände und -instrumente sind die in den türkischen Zollvorschriften vorgesehenen Fristen zu beachten. Die Regierung der Republik Türkei trägt jedoch immer dann für die Verlängerung dieser Fristen Sorge, wenn sich dies als notwendig erweist.
9. Die Regierung der Republik Türkei gewährt den von der deutschen Seite entsandten Lehrkräften die Freistellung der von der deutschen Seite gewährten Bezüge von Steuern und sonstigen fiskalischen Abgaben.
10. Für Schäden, die eine der von der deutschen Seite entsandten Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben verursacht, kann sie nicht haftbar gemacht werden, wenn auch türkische Lehrkräfte in ähnlichen Fällen für Schäden nicht haften.

**Bekanntmachung
des deutsch-ungarischen Abkommens
über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich**

Vom 12. September 1991

Das in Budapest am 24. März 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich ist nach seinem Artikel 7 und die durch Notenwechsel vom selben Tag geschlossene ergänzende Vereinbarung nach ihrem letzten Absatz

am 25. Juli 1991

in Kraft getreten; das Abkommen und die einleitende deutsche Note der ergänzenden Vereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. September 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ungarn
über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Ungarn –

im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Seiten,

auf der Grundlage des Abkommens vom 6. Juli 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über kulturelle Zusammenarbeit,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Seiten auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens zu entwickeln und den Studierenden beider Seiten die Fortführung des Studiums auf der jeweils anderen Seite zu erleichtern,

im Bewußtsein der auf beiden Seiten im Bereich des Hochschulwesens bestehenden Gemeinsamkeiten –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) In diesem Abkommen bedeutet der Ausdruck „Hochschule“ alle Einrichtungen, denen nach den Rechtsvorschriften der jeweiligen Seite Hochschulcharakter zuerkannt ist, mit Ausnahme derjenigen Hochschulen, bei denen für die Zulassung ein Dienstverhältnis oder eine Mitgliedschaft maßgebend ist. Die Hochschulen, auf die sich das Abkommen bezieht, sind in den beiden als Anlage zu diesem Abkommen beigefügten Listen aufgezählt. Die Ständige Expertenkommission nach Artikel 5 kann diese Listen einvernehmlich ändern.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Fortsetzung eines Studiums, für ein weiteres Studium, für die Vorbereitung auf die Promotion sowie für die Führung von Graden. Es gilt nicht für grundständige Studiengänge mit einer zweijährigen Regelstudienzeit.

Artikel 2

(1) Zu dem in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zweck werden auf Antrag einschlägige Studienzeiten und -leistungen sowie Prü-

fungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 gegenseitig angerechnet oder anerkannt. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für das beabsichtigte Studium erforderlich ist.

(2) Eine Anrechnung oder Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen sowie Prüfungen setzt die erfolgreiche Ablegung mindestens der Vor- oder Zwischenprüfung an einer deutschen Hochschule gemäß Artikel 1 Absatz 1 oder den erfolgreichen Abschluß mindestens des ersten und zweiten Studienjahres an einer ungarischen Hochschule gemäß Artikel 1 Absatz 1 voraus.

(3) Die Studienzeiten und -leistungen sowie Prüfungen, die an deutschen Hochschulen gemäß Artikel 1 Absatz 1 in einem Studiengang, dessen Abschluß unmittelbar die Zulassung zur Promotion ermöglicht, absolviert oder erbracht worden sind, werden für ein einschlägiges Studium an ungarischen Hochschulen gemäß Artikel 1 Absatz 1 in einem Studiengang, dessen Abschluß unmittelbar die Aufnahme eines Studiums zum Erwerb des Universitätsdoktorgrades mit Dissertation oder zum Erwerb des Grades eines Kandidaten der Wissenschaft ermöglicht, anerkannt.

Die Studienzeiten und -leistungen sowie Prüfungen, die an ungarischen Hochschulen gemäß Artikel 1 Absatz 1 in einem Studiengang, dessen Abschluß unmittelbar die Aufnahme eines Studiums zum Erwerb des Universitätsdoktorgrades mit Dissertation oder zum Erwerb des Grades eines Kandidaten der Wissenschaft ermöglicht, absolviert oder erbracht worden sind, werden für ein einschlägiges Studium an deutschen Hochschulen gemäß Artikel 1 Absatz 1 in einem Studiengang, dessen Abschluß unmittelbar die Zulassung zur Promotion ermöglicht, anerkannt.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an deutschen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an deutschen Gesamthochschulen oder Universitäten gemäß Artikel 1 Absatz 1 erbracht worden sind, werden für ein einschlägiges Studium an ungarischen Hochschulen ohne Universitätscharakter und an entsprechenden Fakultäten der ungarischen Universitäten gemäß Artikel 1 Absatz 1 anerkannt.

Studien- und Prüfungsleistungen, die an ungarischen Hochschulen ohne Universitätscharakter und an entsprechenden Fakultäten der ungarischen Universitäten gemäß Artikel 1 Absatz 1 erbracht worden sind, werden für ein einschlägiges Studium an deutschen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an deutschen Gesamthochschulen oder Universitäten gemäß Artikel 1 Absatz 1 anerkannt.

Eine weitergehende Anerkennung erfolgt nach Maßgabe der nachgewiesenen Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen.

(5) Bei der Zulassung zu Staatsprüfungen auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland gelten die in diesem Abkommen vorgesehenen Anrechnungen und Anerkennungen nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts.

Artikel 3

(1) Studienabschlüsse werden im Hinblick auf ein einschlägiges weiteres Studium sowie zur Vorbereitung auf die Promotion an Hochschulen oder Forschungsinstituten der anderen Seite auf Antrag von den zuständigen Stellen nach Maßgabe von Absatz 2 dieses Artikels anerkannt, wenn und soweit der Inhaber an einer Einrichtung der Seite, in deren Bereich das Studium abgeschlossen wurde, zu dem weiteren Studium sowie zur Vorbereitung auf die Promotion berechtigt ist.

(2) Ein an einer deutschen Hochschule gemäß Artikel 1 Absatz 1 erlangter akademischer Grad oder ein Zeugnis über die Staatsprüfung, die an deutschen Hochschulen gemäß Artikel 1 Absatz 1 die Zulassung zur Promotion ermöglichen, werden als Voraussetzungen für die Zulassung zur Aufnahme eines fachlich einschlägigen Studiums zum Erwerb des ungarischen Univer-

sitätsdoktorgrades mit Dissertation oder zum Erwerb des ungarischen Grades eines Kandidaten der Wissenschaft anerkannt.

Ein an einer ungarischen Universität gemäß Artikel 1 Absatz 1 erworbenes Universitätsdiplom wird als Voraussetzung für die Zulassung zu einer fachlich einschlägigen Promotion an einer deutschen Hochschule gemäß Artikel 1 Absatz 1 anerkannt. Zusätzliche fachwissenschaftliche Qualifikationsanforderungen werden jeweils entsprechend den für die betreffende Hochschule maßgeblichen Regelungen berücksichtigt. Im übrigen gilt Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Artikel 4

(1) Grade im Sinne von Artikel 1 sind

- jeder Diplom-, Magister-, Lizentiaten- und Doktorgrad sowie jeder akademische Grad eines habilitierten Doktors, der von einer deutschen Hochschule gemäß Artikel 1 Absatz 1 verliehen wird;
- jeder an einer ungarischen Hochschule gemäß Artikel 1 Absatz 1 aufgrund eines abgeschlossenen Studiums erworbene Hochschulgrad, jeder aufgrund einer Dissertation erworbene ungarische Universitätsdoktorgrad und jeder ungarische Grad eines Kandidaten oder eines Doktors der Wissenschaft.

(2) Der Inhaber eines in Absatz 1 genannten Grades ist berechtigt, diesen Grad zu führen; die Führung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde.

Ausnahmen sind möglich, wenn ein Grad aufgrund eines Studienabschlusses nur von Hochschulen der einen Seite verliehen wird, während die Hochschulen der anderen Seite nach Abschluß eines entsprechenden Studiums keinen Grad verleihen.

(3) Die Grade sind jeweils in der Originalform unter Angabe der verleihenden Institutionen zu führen. Eine möglichst wörtliche Übersetzung des Grades kann in Klammern hinzugefügt werden.

(4) Abkürzungen sind unter Angabe der verleihenden Institution in der festgelegten, anderenfalls in der im Herkunftsland üblichen Form zu führen. Soweit die Originalform des Grades, seine abgekürzte oder seine übersetzte Form zur Verwechslung mit einem Grad oder einer geschützten Berufsbezeichnung führen könnte, die auf der anderen Seite unter wesentlich abweichenden Bedingungen verliehen wird, kann die Genehmigung in von der Originalform abweichender, sinngemäßer Form erteilt werden.

(5) Unberührt bleiben die bestehenden Möglichkeiten, die akademischen Grade nach den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen umzuwandeln oder zu nostrifizieren, wenn eine materielle Gleichwertigkeit vorliegt.

(6) Die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades auf der jeweils anderen Seite umfaßt nicht das Recht zur Berufsausübung (effectus civilis).

Artikel 5

(1) Für die Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt, die aus jeweils höchstens sechs von den beiden Seiten zu benennenden Mitgliedern besteht. Die Listen der Mitglieder werden auf diplomatischem Wege ausgetauscht.

(2) Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch einer der beiden Seiten zusammentreten. Der Tagungsort wird jeweils vereinbart.

Artikel 6

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Seiten einander mitgeteilt haben, daß die für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich stillschweigend um jeweils zwei Jahre, sofern es nicht von einer der Seiten mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Budapest am 24. März 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Republik Ungarn
Gyula Horn

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Budapest, den 24. März 1990

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich folgende ergänzende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Verbindlichkeit des Abkommens über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland ist auf Grund der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund, den Ländern und den Hochschulen wie folgt gegeben:
 - a) Soweit für Entscheidungen auf Grund des Abkommens staatliche Stellen zuständig sind, gilt das Abkommen unmittelbar.
 - b) Soweit die Hochschulen für die Entscheidung zuständig sind, gilt das Abkommen als Empfehlung. Es gilt unmittelbar, wenn in die jeweilige Prüfungsordnung die Bestimmung des § 6 Absatz 2 Satz 3 der „Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen“ („für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend“) übernommen worden ist.
2. Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Falls sich die Regierung der Republik Ungarn mit den unter den Nummern 1 und 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die zusammen mit den Abkommen, das durch diese Vereinbarung ergänzt werden soll, in Kraft tritt und einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bildet.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Hans-Dietrich Genscher

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Ungarn
Herrn Dr. Gyula Horn

**Bekanntmachung
über den Geltungs- und Anwendungsbereich des Abkommens
über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 16. September 1991

I.

Das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129; 1979 II S. 812; 1988 II S. 979) ist nach dessen Artikel XI §§ 43 und 44 für

Simbabwe am 5. März 1991

unter Anwendung auf die folgenden Sonderorganisationen in Kraft getreten:

Internationale Arbeitsorganisation (Anlage I)
Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (zweite revidierte Fassung der Anlage II)
Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (Anlage III)
Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (Anlage IV)
Internationaler Währungsfonds (Anlage V)
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Anlage VI)
Weltgesundheitsorganisation (dritte revidierte Fassung der Anlage VII)
Weltpostverein (Anlage VIII)
Internationale Fernmelde-Union (Anlage IX)
Weltorganisation für Meteorologie (Anlage XI)
Internationale Seeschiffahrts-Organisation (revidierte Fassung der Anlage XII)
Internationale Finanz-Corporation (Anlage XIII)
Internationale Entwicklungsorganisation (Anlage XIV)
Weltorganisation für geistiges Eigentum (Anlage XV)
Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (Anlage XVI)
Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (Anlage XVII).

II.

Nach Maßgabe einer entsprechenden Notifikation vom 26. April 1991 wendet die Tschechoslowakei die Bestimmungen des Abkommens mit Wirkung vom 26. April 1991 auf folgende weitere Sonderorganisationen an:

Internationaler Währungsfonds (Anlage V)
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Anlage VI)
Internationale Finanz-Corporation (Anlage XIII)
Internationale Entwicklungsorganisation (Anlage XIV).

III.

Unter Bezugnahme auf ihre bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde im Jahre 1966 gemachten Vorbehalte zu den §§ 24 und 32 des Abkommens hat die Tschechoslowakei am 26. April 1991 die Rücknahme dieser Vorbehalte notifiziert.

IV.

Nach Maßgabe einer entsprechenden Notifikation vom 2. Juli 1991 wendet Österreich die Bestimmungen des Abkommens mit Wirkung vom 2. Juli 1991 auf folgende weitere Sonderorganisation an:

Weltorganisation für geistiges Eigentum (Anlage XV).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. April 1967 (BGBl. II S. 1670) und vom 3. April 1991 (BGBl. II S. 656).

Bonn, den 16. September 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Preis des Anlagebandes: 14,20 DM (12,80 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 17. September 1991

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141; 1983 II S. 784; 1985 II S. 794; 1986 II S. 734) ist nach seinem Artikel X Buchstabe b für

Belize am 2. Juli 1991
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juni 1991 (BGBl. II S. 795).

Bonn, den 17. September 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt